

TE Vwgh Erkenntnis 2015/4/22 2013/16/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2015

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §224 Abs1;

BAO §224 Abs3;

BAO §238;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

1. BAO § 224 heute

2. BAO § 224 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 224 heute

2. BAO § 224 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 238 heute

2. BAO § 238 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. BAO § 238 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

4. BAO § 238 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006

5. BAO § 238 gültig von 20.12.2003 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

6. BAO § 238 gültig von 01.12.1987 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

7. BAO § 238 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 80 heute

2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023

3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute

2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über die Beschwerde des B E in W, vertreten durch Dr. Walter Fleissner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Straße 21, gegen den Bescheid der

Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien vom 16. Dezember 2010, Zl. ABK - 157/10, betreffend Haftung für Anzeigenabgabe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Bundeshauptstadt Wien Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer war Geschäftsführer und anschließend Liquidator der M Gesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz: M GmbH), welche im Jahr 1998 Produzentin und Herausgeberin eines bestimmten Medienwerkes war. Betreffend die für die anlässlich der Vornahme und Verbreitung von Anzeigen vereinnahmten Entgelte für den Monat Oktober 1998 von der M GmbH zu entrichtende Anzeigenabgabe kann zur Vermeidung von Wiederholungen hinsichtlich des Verwaltungsgeschehens auf die Darstellungen in den hg. Erkenntnissen vom 26. September 2006, Zl. 2006/17/0078, und vom 3. Juli 2009, Zl. 2008/17/0223, verwiesen werden.

Mit dem angefochtenen Bescheid zog die belangte Behörde den Beschwerdeführer im Instanzenzug zur Haftung für die genannte Anzeigenabgabe der M GmbH samt Nebenansprüchen in näher angeführter Höhe heran. Begründend führte sie aus, die M GmbH habe auf Grund ihrer Liquidation den Betrieb eingestellt, sodass die Abgabenrückstände bei der Hauptschuldnerin nicht eingebracht werden könnten. Die Pflichtverletzung des Beschwerdeführers ergebe sich aus der Missachtung der Vorschriften über den Zeitpunkt der Entrichtung der angeführten Abgaben für jeden Monat längstens bis zum 15. des darauffolgenden Monats.

Der Beschwerdeführer habe im Verwaltungsverfahren sein Verschulden an der Pflichtverletzung bestritten und vorgebracht, die MD Ges.m.b.H. (in der Folge kurz: D GmbH) sei die eigentliche Abgabenschuldnerin und hätte die Anzeigenabgabe in S entrichtet. Auf Grund des schon genannten hg. Erkenntnisses vom 26. September 2006 hätte er darauf vertrauen können, dass keine Anzeigenabgabe an die Stadt Wien zu entrichten sei. Schließlich habe er auch noch die Verjährung des Abgabenanspruchs geltend gemacht.

Dem hielt die belangte Behörde entgegen, dass der Verwaltungsgerichtshof mit dem bereits zitierten Erkenntnis vom 26. September 2006 die Abgabenvorschreibung an die M GmbH deshalb aufgehoben habe, weil die Berufungsbehörde die M GmbH für einen anderen Abgabenzeitraum in Anspruch genommen habe als die Behörde erster Instanz, sodass der Beschwerdeführer nicht berechtigt habe erwarten können, dass die M GmbH die Anzeigenabgabe nicht zu leisten habe. Die Anzeigenabgabe sei nicht von der D GmbH an die Gemeinde S entrichtet worden, weil nach Auskunft dieser Gebietskörperschaft erst auf Grund eines Ersuchens der D GmbH vom 16. Mai 2001 ein Abgabenkonto für diese Gesellschaft eingerichtet worden sei, und die M GmbH bereits am 3. Dezember 1998 eine Anzeigenabgabe in der Höhe von S 749.726,-- der Gemeinde Stockerau entrichtet habe. Selbst der Rechtsvertreter der M GmbH, der auch für die D GmbH eingeschritten sei, habe vor den Wiener Abgabenbehörden die Abgabenschuldneigenschaft der M GmbH behauptet.

Es sei Aufgabe des Beschwerdeführers nachzuweisen, dass ihm die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten für die M GmbH nicht möglich gewesen sei, dass die Mittel zur Abgabentrichtung nicht ausgereicht hätten und dass Zahlungen anteilig an sämtliche Gläubiger geleistet worden seien. Der Beschwerdeführer habe derartige Nachweise nicht erbracht und bloß den Jahresabschluss für das Jahr 1998 vorgelegt. Dieser könne den erforderlichen Liquiditätsnachweis nicht ersetzen, weil darin keine Angaben bezüglich der Verbindlichkeiten und des Vorhandenseins liquider Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Anzeigenabgabe enthalten seien. Von einer anteiligen Begleichung aller Verbindlichkeiten könne keine Rede sein, wenn etwa die Anzeigenabgabe und die Kommunalsteuer an die Gemeinde S gezahlt worden seien, während die Anzeigenabgabe gegenüber der Stadt W nicht entrichtet worden sei.

Da der Beschwerdeführer schuldhaft seine Pflicht verletzt habe, für die Abgabentrichtung aus den Mitteln der M GmbH zu sorgen, könne davon ausgegangen werden, dass die Pflichtverletzung Ursache für die Uneinbringlichkeit gewesen sei.

Zu dem vom Beschwerdeführer erhobenen Einwand der Verjährung führte die belangte Behörde u.a. aus, dass die Haftungsinanspruchnahme als Einhebungsmaßnahme innerhalb der Einhebungsverjährungsfrist des § 238 BAO zulässig sei. § 224 Abs. 3 BAO, der die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenanspruches anlässlich der Erlassung

eines Haftungsbescheides nach Eintritt der Festsetzungsverjährung untersagt, sei nicht anzuwenden, weil der Abgabensanspruch erstmals mit Abgabenbescheid vom 7. März 2007 gegenüber der Hauptschuldnerin geltend gemacht worden sei. Zu dem vom Beschwerdeführer erhobenen Einwand der Verjährung führte die belangte Behörde u.a. aus, dass die Haftungsanspruchnahme als Einhebungsmaßnahme innerhalb der Einhebungsverjährungsfrist des Paragraph 238, BAO zulässig sei. Paragraph 224, Absatz 3, BAO, der die erstmalige Geltendmachung eines Abgabensanspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides nach Eintritt der Festsetzungsverjährung untersagt, sei nicht anzuwenden, weil der Abgabensanspruch erstmals mit Abgabenbescheid vom 7. März 2007 gegenüber der Hauptschuldnerin geltend gemacht worden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, mit der sowohl Rechtswidrigkeit des Inhaltes als auch Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und reichte eine Gegenschrift ein, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Beschwerdefall sind gemäß § 79 Abs. 11 VwGG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden. Im Beschwerdefall sind gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden.

Gemäß § 9 Abs. 1 BAO haften die in den §§ 80 ff leg. cit. bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflicht nicht eingebracht werden können. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BAO haften die in den Paragraphen 80, ff leg. cit. bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflicht nicht eingebracht werden können.

Gemäß § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Gemäß Paragraph 80, Absatz eins, BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Vertreter darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten unmöglich gewesen sei, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Verletzung im Sinne des § 9 Abs. 1 BAO annehmen darf. Hat der Vertreter schuldhaft seine Pflicht verletzt, für die Abgabentrichtung aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen, so darf die Abgabenbehörde davon ausgehen, dass die Pflichtverletzung für die Uneinbringlichkeit ursächlich war (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2014, 2012/16/0001). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Vertreter darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten unmöglich gewesen sei, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Verletzung im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, BAO annehmen darf. Hat der Vertreter schuldhaft seine Pflicht verletzt, für die Abgabentrichtung aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen, so darf die Abgabenbehörde davon ausgehen, dass die Pflichtverletzung für die Uneinbringlichkeit ursächlich war (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2014, 2012/16/0001).

Nach der ebenfalls ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haftet der Vertreter für nicht entrichtete Abgaben des Vertretenen auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Entrichtung aller Verbindlichkeiten des Vertretenen nicht ausreichen, es sei denn, er weist nach, dass er die Abgabenschulden im Verhältnis nicht schlechter behandelt hat als bei anteiliger Verwendung der vorhandenen Mittel für die Begleichung aller Verbindlichkeiten. Auf dem Vertreter lastet auch die Verpflichtung zur Errechnung einer entsprechenden Quote und des Betrages, der bei anteilmäßiger Befriedigung der Forderungen der Abgabenbehörde zu entrichten gewesen wäre. Eine Betrachtung der Gläubigergleichbehandlung hat zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu erfolgen (vgl. das erwähnte hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2014). Nach der ebenfalls ständigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes haftet der Vertreter für nicht entrichtete Abgaben des Vertretenen auch dann, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Entrichtung aller Verbindlichkeiten des Vertretenen nicht ausreichen, es sei denn, er weist nach, dass er die Abgabenschulden im Verhältnis nicht schlechter behandelt hat als bei anteiliger Verwendung der vorhandenen Mittel für die Begleichung aller Verbindlichkeiten. Auf dem Vertreter lastet auch die Verpflichtung zur Errechnung einer entsprechenden Quote und des Betrages, der bei anteilmäßiger Befriedigung der Forderungen der Abgabenbehörde zu entrichten gewesen wäre. Eine Betrachtung der Gläubigergleichbehandlung hat zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu erfolgen vergleiche , das erwähnte hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2014).

Dem Vertreter obliegt es auch, entsprechende Beweisvorsorgen - etwa durch das Erstellen und Aufbewahren von Ausdrucken - zu treffen. Dem Vertreter, der fällige Abgaben der Gesellschaft nicht oder nicht zur Gänze entrichten kann, ist schon im Hinblick auf seine mögliche Inanspruchnahme als Haftungspflichtiger zumutbar, jene Informationen zu sichern, die ihm im Falle der Inanspruchnahme als Haftungspflichtiger die Erfüllung der Darlegungspflicht im oben beschriebenen Sinn ermöglichen (vgl. abermals das erwähnte hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2014, mwN). Dem Vertreter obliegt es auch, entsprechende Beweisvorsorgen - etwa durch das Erstellen und Aufbewahren von Ausdrucken - zu treffen. Dem Vertreter, der fällige Abgaben der Gesellschaft nicht oder nicht zur Gänze entrichten kann, ist schon im Hinblick auf seine mögliche Inanspruchnahme als Haftungspflichtiger zumutbar, jene Informationen zu sichern, die ihm im Falle der Inanspruchnahme als Haftungspflichtiger die Erfüllung der Darlegungspflicht im oben beschriebenen Sinn ermöglichen vergleiche , abermals das erwähnte hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2014, mwN).

Der Beschwerdeführer macht geltend, allein aus der Liquidation der Primärschuldnerin könne nicht auf die Uneinbringlichkeit des Abgabenrückstandes geschlossen werden, weil sich die M GmbH weder im Konkurs befinde noch ein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen worden sei. Nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Bescheid wurde die M GmbH liquidiert und ihr Betrieb eingestellt. Dass nicht sämtliches Vermögen der Gesellschaft abgewickelt worden wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und er hat auch im Abgabenverfahren nicht vorgebracht, ob und welche Aktiva der M GmbH noch vorhanden wären. Damit ging die belangte Behörde zutreffend von einer Darlegungspflicht des Vertreters im oben aufgezeigten Sinn (vgl. zum Nachweis, dass die Mittel zur zumindest anteiligen Befriedigung der Abgaben nicht zur Verfügung standen, auch das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, Zl. 98/17/0250) und von der Uneinbringlichkeit der Abgabenforderung bei der Primärschuldnerin aus. Der Beschwerdeführer macht geltend, allein aus der Liquidation der Primärschuldnerin könne nicht auf die Uneinbringlichkeit des Abgabenrückstandes geschlossen werden, weil sich die M GmbH weder im Konkurs befinde noch ein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen worden sei. Nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Bescheid wurde die M GmbH liquidiert und ihr Betrieb eingestellt. Dass nicht sämtliches Vermögen der Gesellschaft abgewickelt worden wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und er hat auch im Abgabenverfahren nicht vorgebracht, ob und welche Aktiva der M GmbH noch vorhanden wären. Damit ging die belangte Behörde zutreffend von einer Darlegungspflicht des Vertreters im oben aufgezeigten Sinn vergleiche , zum Nachweis, dass die Mittel zur zumindest anteiligen Befriedigung der Abgaben nicht zur Verfügung standen, auch das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, Zl. 98/17/0250) und von der Uneinbringlichkeit der Abgabenforderung bei der Primärschuldnerin aus.

Soweit der Beschwerdeführer unter Berufung auf das oben schon genannte hg. Erkenntnis vom 26. September 2006 meint, er habe darauf vertrauen dürfen, dass die Primärschuldnerin nicht für die in Rede stehende Anzeigenabgabe hafte, steht diesem Argument bereits die acht Jahre zuvor, nämlich im Jahr 1998 eingetretene Fälligkeit des Abgabenanspruchs entgegen, sodass es auf den Grund für die Aufhebung mit dem genannten Erkenntnis nicht mehr ankommt. Schließlich wurde die Vorschreibung der Anzeigenabgabe an die M GmbH mit dem eingangs zitierten Erkenntnis vom 3. Juli 2009 bestätigt und seither ist jeglicher Rechtsirrtum ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer wendet gegen den im angefochtenen Bescheid erhobenen Vorwurf des Fehlens einer Liquiditätsaufstellung ein, die dazu erforderlichen Unterlagen seien nach über zwölf Jahren nicht mehr vorhanden gewesen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Unterlagen betreffend Abgaben aus dem Jahr 1998 spätestens bei Erkennen der Zahlungspflicht durch erstinstanzliche Vorschreibung der Anzeigenabgabe mit Bescheid vom 16. Dezember 2004 im Lichte der wiedergegebenen Rechtsprechung zu sichern gewesen wären (vgl. noch einmal das erwähnte hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2014). Der Beschwerdeführer wendet gegen den im angefochtenen Bescheid erhobenen Vorwurf des Fehlens einer Liquiditätsaufstellung ein, die dazu erforderlichen Unterlagen seien nach über zwölf Jahren nicht mehr vorhanden gewesen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Unterlagen betreffend Abgaben aus

dem Jahr 1998 spätestens bei Erkennen der Zahlungspflicht durch erstinstanzliche Vorschreibung der Anzeigenabgabe mit Bescheid vom 16. Dezember 2004 im Lichte der wiedergegebenen Rechtsprechung zu sichern gewesen wären vergleiche , noch einmal das erwähnte hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2014).

Den Verjährungseinwand begründet der Beschwerdeführer damit, dass die mit Haftungsbescheid geltend gemachte Abgabeforderung ihm gegenüber verjährt sei, weil seit dem Entstehen des Abgabeanpruchs im Jahr 1998 - bereits ab diesem Zeitpunkt hätte er als Geschäftsführer der M GmbH in Anspruch genommen werden können - zehn Jahre verstrichen seien und somit absolute Festsetzungsverjährung nach § 209 Abs. 3 BAO eingetreten sei. Gemäß § 224 Abs. 3 BAO sei die erstmalige Geltendmachung eines Abgabeanpruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig. Den Verjährungseinwand begründet der Beschwerdeführer damit, dass die mit Haftungsbescheid geltend gemachte Abgabeforderung ihm gegenüber verjährt sei, weil seit dem Entstehen des Abgabeanpruchs im Jahr 1998 - bereits ab diesem Zeitpunkt hätte er als Geschäftsführer der M GmbH in Anspruch genommen werden können - zehn Jahre verstrichen seien und somit absolute Festsetzungsverjährung nach Paragraph 209, Absatz 3, BAO eingetreten sei. Gemäß Paragraph 224, Absatz 3, BAO sei die erstmalige Geltendmachung eines Abgabeanpruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Erlassung von Haftungsbescheiden eine Einhebungsmaßnahme darstellt, welche (nur) innerhalb der Einhebungsverjährungsfrist des § 238 BAO zulässig ist (vgl. Ritz, BAO5, § 224 Tz 4, mwN). Den Eintritt der Einhebungsverjährung macht der Beschwerdeführer indes nicht geltend. Die Bestimmung des § 224 Abs. 3 BAO, nach der die Erlassung eines Haftungsbescheides nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig ist, betrifft nur die erstmalige Geltendmachung eines Abgabeanpruches, also den Fall, dass eine Abgabe dem Hauptschuldner gegenüber nicht geltend gemacht wurde (vgl. etwa Stoll, BAO-Kommentar, 2359). Für die hier in Rede stehende Anzeigenabgabe wurde die M GmbH als Primärschuldnerin von der belangten Behörde in Anspruch genommen, sodass es auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Festsetzungsverjährung nicht ankommt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Erlassung von Haftungsbescheiden eine Einhebungsmaßnahme darstellt, welche (nur) innerhalb der Einhebungsverjährungsfrist des Paragraph 238, BAO zulässig ist vergleiche , Ritz, BAO5, Paragraph 224, Tz 4, mwN). Den Eintritt der Einhebungsverjährung macht der Beschwerdeführer indes nicht geltend. Die Bestimmung des Paragraph 224, Absatz 3, BAO, nach der die Erlassung eines Haftungsbescheides nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig ist, betrifft nur die erstmalige Geltendmachung eines Abgabeanpruches, also den Fall, dass eine Abgabe dem Hauptschuldner gegenüber nicht geltend gemacht wurde vergleiche , etwa Stoll, BAO-Kommentar, 2359). Für die hier in Rede stehende Anzeigenabgabe wurde die M GmbH als Primärschuldnerin von der belangten Behörde in Anspruch genommen, sodass es auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Festsetzungsverjährung nicht ankommt.

Unzutreffend ist schließlich der Beschwerdevorwurf, der angefochtene Bescheid leide an einem Begründungsmangel, weil das Vorbringen des Beschwerdeführers über Zahlungen von Verbindlichkeiten der M GmbH durch die D GmbH ignoriert worden sei. Dabei übergeht der Beschwerdeführer die Ausführungen der belangten Behörde auf den Seiten 8 und 9 des angefochtenen Bescheides, wo sie sich mit der Zuordnung der an die Gemeinde Stockerau entrichteten Abgaben auseinandersetzt und ihr Ergebnis sowohl mit dem zeitlichen Ablauf als auch mit den von der genannten Gebietskörperschaft erteilten Auskünften begründet.

Die Beschwerde war daher - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der im Beschwerdefall noch anzuwendenden VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der im Beschwerdefall noch anzuwendenden VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 22. April 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013160123.X00

Im RIS seit

08.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at